



Kantonale Ökobeiträge

Kantonale Ökobeiträge 2012

Allgemeine Bestimmungen

- **Einreichen eines Gesuches an das Landw. Zentrum Ebenrain bis 02. Mai 2012**
- Die Vertragszeit beträgt mindestens 6 Jahre.
- Beiträge erhalten nur ökologisch besonders wertvolle Objekte ausserhalb der Bauzone.
- Vernetzungsbeiträge werden gewährt, wenn die Ausgleichsflächen eine sinnvolle ökologische Vernetzung des Gebietes gewährleisten.
- Die aufgeführten Beiträge setzen sich aus den Bundesbeiträgen und den kantonalen Naturschutzbeiträgen zusammen.

Hochstamm-Streuobstbestände

- Steinobst-, Kernobst- und Nussbäume haben eine Stammhöhe von mindestens 1.60 m.
- Die Streuobstbestände bilden einen zusammenhängenden Obstgarten, dieser besteht aus mindestens 30 Bäumen pro Hektare.
- In maximal 50 m Distanz zum Obstgarten befindet sich eine weitere ökologische Ausgleichsfläche, die sogenannte Zurechnungsfläche. Diese beträgt mindestens 1 Are pro Baum.
- Als Zurechnungsfläche gelten alle Öko-Objekte mit kantonalem Vertrag.
- Die Zurechnungsfläche und der Obstgarten werden vom selben Betrieb bewirtschaftet.
- Falls ungenügend Zurechnungsfläche vorhanden ist, kann der Obstgarten nach Absprache mit Kleinstrukturen aufgewertet werden.
- Stehen die Hochstammobstbäume direkt auf einer Fläche mit kantonalen Ökobeiträgen, beträgt die Mindestanzahl 10 Bäume. Eine weitere Zurechnungsfläche wird nicht benötigt.
- Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden, ausgenommen sind ökologisch wertvolle Altbäume.
- Abgegangene Bäume sind zu ersetzen.
- Pro 10 Bäume ist mindestens eine natürliche Nisthöhle oder ein geeigneter Nistkasten vorhanden.
- Jungbäume unter 15 Jahren dürfen ausgemäht und mit einer Mistscheibe gedüngt werden. Blattlausbekämpfung ist erlaubt. Jungbäume müssen vor Mäusen geschützt werden.
- Wenn ein Obstgarten mindestens 20 % Jungbäume unter 15 Jahren aufweist, wird für alle Bäume ein Zuschlag von Fr 10.- pro Baum gewährt.
- Die Beiträge werden für max. 75 Bäume pro ha ausgerichtet.

Beiträge: (pro Baum und Jahr)

Bundesbeitrag	Fr.	15.-
Vernetzungsbeitrag	Fr.	5.-
Mindestanforderung an die Qualität (Nisthöhlen, Zurechnungsfläche etc.)	Fr.	15.-
Grundbeitrag	Fr.	35.-
Bonus: Lediglich Verzicht auf Insektizide vom 1.4.-1.6. (Fungizide sind erlaubt)	Fr.	5.-
Bonus: Totalverzicht auf chemischen Pflanzenschutz im Obstbau (und Biobetriebe)	Fr.	10.-
Bonus: Mindestens 20 % Jungbäume unter 15 Jahren, Zuschlag für alle Bäume	Fr.	10.-
Maximalbetrag	Fr.	55.-

Extensiv genutzte Wiesen

- Extensiv genutzte Wiesen sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren (besonders wertvolle Objekte auch kleiner), die Mindestbreite beträgt 10 m.
- Extensiv genutzte Wiesen dürfen nicht gedüngt werden.
- Das Schnittgut muss weggeführt werden und Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Die Schnitthöhe beträgt mindestens 7 cm, besser sind 10 oder 12 cm.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 15. Juni, im Berggebiet der 1. Juli. Speziell magere, artenreiche Standorte haben spätere Schnitttermine. Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden. Auf Flächen unter 350 m.ü.M kann ein früherer Schnitttermin festgelegt werden, mit der Bedingung, eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten und bei jedem Schnitt 10 % stehen zu lassen.
- Wo nicht anders festgelegt, soll möglichst mindestens 2x gemäht werden.
- Zur Förderung von Kleintieren können Rückzugsstreifen angelegt werden. Bei jeder Nutzung, auch bei der Herbstweide, bleiben dabei 10 % der Fläche ungenutzt. Der Standort des Rückzugsstreifens wird bei jeder Nutzung geändert.
- Schonende Herbstweide ist nach Absprache möglich und vertraglich zu regeln (üblicherweise vom 15. September bis 31. Oktober). Überstehende Halme müssen immer vorhanden sein.

Wenig intensiv genutzte Wiesen

- Wenig intensiv genutzte Wiesen sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren, die Mindestbreite beträgt 10 m.
- Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur jedes zweite Jahr mit einer schwachen Gabe Mist gedüngt werden. Gülle und Kunstdünger sind nicht erlaubt.
- Das Schnittgut muss weggeführt werden und Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.
- Die Schnitthöhe beträgt mindestens 7 cm, besser sind 10 oder 12 cm.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 15. Juni, im Berggebiet der 1. Juli. Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden. Auf Flächen unter 350 m.ü.M kann ein früherer Schnitttermin vertraglich festgelegt werden, mit der Bedingung, eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten und bei jedem Schnitt 10 % stehen zu lassen.
- Es müssen mindestens zwei Schnitte gemacht werden.
- Zur Förderung von Kleintieren können Rückzugsstreifen angelegt werden. Bei jeder Nutzung, auch bei der Herbstweide, bleiben dabei 10 % der Fläche ungenutzt. Der Standort des Rückzugsstreifens wird bei jeder Nutzung geändert.
- Schonende Herbstweide ist nach Absprache möglich und vertraglich zu regeln (üblicherweise vom 15. September bis 31. Oktober). Überstehende Halme müssen immer vorhanden sein.

Extensiv genutzte Weiden

- Extensive Weiden sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren.
- 5 % - 10 % der Fläche sind Büsche und Kleinstrukturen (Ast-, Steinhäufen, Ruderal- oder Feuchtstandorte).
- Weidetermin und Bestossungsdichte werden nach der Besichtigung festgelegt. Keine Beweidung während der Vegetationsruhe (15. November - 15. März). Die Beweidung erfolgt in jedem Fall zurückhaltend (überstehende Halme müssen immer vorhanden sein).
- Auf extensiven Weiden darf nicht zugefüttert und kein Dünger ausgebracht werden.
- Allfällige Weidpflege (mähen, mulchen) darf nicht flächig, sondern nur punktuell erfolgen.
- Kein Herbizideinsatz. Bei Problempflanzen ist Einzelstockbehandlung nach Absprache mit dem LZE möglich.

Beiträge für extensive Wiesen und Weiden: (Fr. pro Are und Jahr)

	Extensiv genutzte Wiesen			W.i.g. Wiesen	Extensiv genutzte Weiden		
	TZ	HZ	BZ		TZ & HZ	BZ	Söm-
Beitrag Direktzahlungsverordnung	15.-	12.-	7.-	3.-	---	---	---
Vernetzungsbeitrag	5.-	5.-	5.-	5.-	5.-	5.-	---
Artenvielfalt	bis 6.-	bis 6.-	bis 6.-	bis 6.-	2.- bis 5.-	1.- bis 3.-	bis 3.-
Verzicht auf Herbstweide	2.-	2.-	2.-	2.-	---	---	---
5 % der Fläche enthalten Büsche oder Kleinstrukturen	2.-	2.-	2.-	2.-	3.-	2.-	2.-
10 % bei jedem Schnitt abwechselnd stehen lassen	4.-	2.-	2.-	2.-	---	---	---
Stilllegung Ackerland (ersten 6 Jahre)	6.-	6.-	6.-	6.-	---	---	---

Buntbrachen

- Buntbrachen sind 9 bis 25 m breit und stehen 6 Jahre am selben Ort. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Buntbrache Vollversion“.
- Problempflanzen müssen bekämpft werden. Die Bekämpfung erfolgt punktuell und mechanisch.
- Nur bei Problemen ist mähen max. der Hälfte im Winterhalbjahr erlaubt.
- Mulchen ist generell nicht erlaubt.
- Bei Vergrasung im 3. und 4. Winter den Boden je hälftig flach bearbeiten (grubbern, eggen, fräsen).
- Eine arten- und strukturreiche Buntbrache kann nach 6 Jahren um weitere 6 Jahre verlängert werden.
- Eine Neuansaat am selben Standort ist nur möglich, wenn kein Unkrautdruck besteht.
- Nach Ablauf des Vertrages darf die Brache frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.

Rotationsbrachen

- Rotationsbrachen sind 9 bis 25 m breit und stehen 2 bis 3 Jahre am selben Ort. Dann erfolgt eine Neuansaat in unmittelbarer Nähe für weitere 2 bis 3 Jahre. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Die gesamte Vertragszeit beträgt 6 Jahre.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Rotationsbrache Vollversion“.
- Die Brachen dürfen frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.

Säume auf Ackerland

- Säume sind 5 bis 12 m breit und bleiben mindestens 6 Jahre am selben Ort stehen.
- Säume werden auf dem Ackerland angesät.
- Ansaat mit Saatmischung „Krautsaum trocken“ an sonnigen und eher mageren Standorten, „Krautsaum feucht“ an eher feuchten, schattigen und nährstoffreichen Standorten. Das Saatgut wird gegen Beleg vergütet.
- Jährlich, ab 1. August, ist der halbe Saum in Längsrichtung zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Beiträge: (Fr. pro Are und Jahr)

	Dauer	Breite	DZV	ÖQV-Vernetzung	Zuschlag NHG	Totalbeitrag
Buntbrachen	6 Jahre	9 bis 25 m	28.-	10.-	12.-	50.-
Rotationsbrachen	2 x 3 Jahre oder 3 x 2 Jahre	9 bis 25 m	23.-	10.-	17.-	50.-
Säume	6 Jahre	5 bis 12 m	23.-	10.-	17.-	50.-

Saatgut: Der Aufpreis von der Vollversion zur Grundversion wird gegen Beleg vergütet.

Baumreihen

- Standorttypische Feld- und Obstbäume mit einer Stammhöhe von mindestens 1.60 m.
- Bei Baumreihen aus Feldbäumen müssen mindestens zwei verschiedene Baumarten verwendet werden.
- Bei Feldbäumen ist der Einsatz von Pflanzenschutz nicht erlaubt.
- Die Bäume bilden eine zusammenhängende Reihe, diese besteht aus mindestens 10 Bäumen mit einem Abstand von 10 bis 20 m von Baum zu Baum.
- Direkt unter der Baumreihe oder in maximal 50 Meter Distanz befindet sich eine ökologische Ausgleichsfläche, die sogenannte Zurechnungsfläche. Diese beträgt mindestens 1 Are pro Baum.
- Als Zurechnungsfläche gelten Öko-Objekte mit kantonalem Vertrag.
- Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden, ausgenommen sind ökologisch wertvolle Altbäume.
- Abgegangene Bäume müssen ersetzt werden.
- Jungbäume unter 15 Jahren brauchen spezielle Pflege: Junge Obstbäume dürfen ausgemäht und mit einer Mistscheibe gedüngt werden. Die Blattlausbekämpfung ist erlaubt. Jungbäume sind vor Mäusen zu schützen.

Beiträge: (Fr. pro Baum und Jahr)

	ÖQV-Vernetzung	Zuschlag NHG	Totalbeitrag
Feldbäume und Obstbäume in Reihen	5.-	25.-	30.-

Hecken, Feld- und Ufergehölze

- Hecken sind Gehölzstreifen sowie Feldgehölze mit ausschliesslich einheimischen Sträuchern und Bäumen. Sie dürfen nicht entlang einer Strasse oder eines viel begangenen Weges liegen.
- Hecken weisen eine grosse Artenvielfalt mit mind. 30 % Dornbüschen auf. Pro 10 Laufmeter sind mindestens 5 Straucharten vorhanden. Die Hecke ist ohne Saum mind. 2 m breit.
- Beidseitig schliesst ein Saum von mindestens 4 m Breite an. Jährlich darf nur die Hälfte des Saumes (meist: eine Seite) ab dem 1. Juli gemäht werden. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Neupflanzungen werden im ersten Jahr bewässert. Die Sträucher müssen die ersten Jahre eingezäunt sein.
- Mulchen ist nur punktuell bei aufkommenden Problemgehölzen (Schwarzdorn, Brombeeren, ...) erlaubt.
- Innerhalb von 3 bis 12 Jahren ist die gesamte Hecke abschnittsweise (max. 20 m pro Abschnitt) einmal vollständig auf den Stock zu setzen. Pro Jahr max. 1/3 auf den Stock setzen. Schnitt nur während der Vegetationsruhe.
- Niederhecken (Lebhag) sind niedrige Gehölzstreifen, welche meist jährlich zurückgeschnitten werden. Beidseitig schliesst ein zehn Meter breiter, ungedüngter Weidestreifen an.

Kleinstrukturen und Spezialstandorte:

- Kleinstrukturen müssen für mindestens 6 Jahre angelegt werden.
- Zu jeder Kleinstruktur gehört ein Saum, der jährlich ab 1. Juli zur Hälfte gemäht wird.
- Die Mindestfläche an Kleinstrukturen pro Schlag/Parzelle beträgt 5 Aren, wobei die Fläche einer einzelnen Kleinstruktur inkl. Saum mindestens 1 Are umfasst.
- Als Kleinstrukturen und Spezialstandorte gelten:
 - Lesestein- und Asthaufen
 - Trockensteinmauern, Ruderalflächen und offener Boden
 - Gebüschgruppen mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern
 - Bächlein mit Krautsaum, Tümpel, Weiher und Feuchtbiotope

Beiträge für Hecken, Kleinstrukturen und Spezialstandorte: (Fr. pro Are und Jahr)

	Beitrag DZV	ÖQV- Vernetzung	ÖQV- Qualität	Zuschlag Neuanlage Ackergebiet (NHG)	Zuschlag Neuanlage Wiesland (NHG)
Tal- und Hügelzone	25.-	10.-	10.-	25.-	15.-
Bergzone	21.-	10.-	10.-	---	---

Neuanlage einer Hecken: Beitrag von 6 Franken/Busch und von 2 Franken/Laufmeter Zaun.

Ökologisch wertvolle Rebflächen:

- Ökologisch wertvolle Rebflächen sind artenreich und weisen verschiedene Kleinstrukturen auf. Die Mindestgrösse beträgt 5 Aren.
- Die Artenvielfalt der Pflanzen wird innerhalb der Rebfläche und auf den Wendezonen erhoben. Gemäss Artenliste des Bundes wird der botanische Wert berechnet.
- Innerhalb der Rebfläche oder weniger als 10 Meter davon entfernt müssen mindestens 3 Kleinstrukturen pro 10 Aren vorhanden sein. (Hecken, Buschgruppen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen etc).
- Beiträge können nicht geltend gemacht werden, wenn neue Rebparzellen auf Magerwiesenstandorten angelegt werden.

Beiträge: (Fr. pro Are und Jahr)

	ÖQV-Vernetzung	ÖQV-Qualität	Zuschlag NHG
ökologisch wertvolle Rebflächen	10.-	10.-	bis 30.-

Kantonale Ökobeiträge: Gesuch 2012

Name, Vorname: Betr. Nr.:.....

Adresse:

Plz. Ort:

Telefon: Email:

Gemäss Verordnung über Abgeltungsbeiträge zur Schaffung und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaftszone vom 18. Dezember 2001.

Bitte für jedes Objekt ein separates Gesuchsformular einreichen. Zusätzliche Formulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeackerbaustelle, am LZE und im Internet (www.ebenrain.ch → Landwirtschaftliches Zentrum → Direktzahlung → kantonale Ökobeiträge).

Bewirtschaftung: Bewirtschaftung und Beiträge richten sich nach der beiliegenden Übersicht. Bitte bei Wiesen, Weiden und Streuobstbeständen die Bewirtschaftung auf der Rückseite präzisieren.

Situations- und Vernetzungsplan: Dem Gesuch ist ein Plan (ca. 1:2'000) beizulegen, auf welchem die genaue Abgrenzung ersichtlich ist, und welcher eine Beurteilung der Lage (Vernetzung) des Objektes ermöglicht. Pläne können unter www.geo.bl.ch eingesehen und ausgedruckt werden. Bitte Luftbild hinterlegen (auf "Darstellung" klicken und "Orthofoto mit Parzellen" anwählen).

Anmeldung bis 2. Mai 2012 schriftlich an: **Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
Kantonale Ökobeiträge
Ebenrainweg 27
4450 Sissach
061 552 21 58**

Objekttyp: (bitte ankreuzen und auf Rückseite präzisieren)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ext. gen. Wiese | <input type="checkbox"/> Wenig int. gen. Wiese | <input type="checkbox"/> ext. gen. Weide |
| <input type="checkbox"/> Buntbrache | <input type="checkbox"/> Rotationsbrache | <input type="checkbox"/> Saum |
| <input type="checkbox"/> Hecke oder Feldgehölz | <input type="checkbox"/> Reben | <input type="checkbox"/> Spezialstandort |
| <input type="checkbox"/> Streuobstbestand | <input type="checkbox"/> > 20 % Jungbäume | <input type="checkbox"/> Zurechnungsfläche |
| <input type="checkbox"/> Baumreihe | Pflanzjahr: | Parz. Nr.: |

Gemeinde: **Parzelle(n) Nr.:**

Flurname: **Zone:**

Fläche in Aren: **Hochstammobstbäume:** Stück

Bemerkungen:

Datum: **Unterschrift:**